

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20212311**

Status: öffentlich
Datum: 22.07.2021
Verfasser/in: Herr Schnelle
Fachbereich: Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Großbaustellen auf Bochumer Stadtgebiet

Bezug:

Anfrage der Fraktion Die Linke. in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Grundstücke am 29.06.2021, Vorlage Nr.: 20212155

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Beteiligungen und Controlling	01.12.2021	Kenntnisnahme
Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur	01.12.2021	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2021	Kenntnisnahme
Ausschuss für Planung und Grundstücke	14.12.2021	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der Anfrage vom 29.06.2021 wird von der Fraktion DIE LINKE. bezogen auf die Großbaustellen auf Bochumer Stadtgebiet wie folgt formuliert:

Wird eine Baustelle mehr als sechs Monate betrieben, begründet dies eine neue Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung. Damit erwirbt die Gemeinde, in welcher die Baustelle liegt, einen Gewerbesteueranspruch. Der Gewerbesteuermessbetrag ist daher zu zerlegen. Dazu fragen wir an:

1. In welcher Form und in welchen Prüfzyklen finden in Bochum Außenprüfungen zur Ermittlung eines Gewerbesteueranspruchs insbesondere auf Baustellen statt?
2. Macht die Stadt Bochum aktuell von ihrem Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen Gebrauch, um ihre Beteiligungsrechte bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer geltend zu machen? Wenn ja, in welcher Form? Wieviel Personal stellt die Stadt Bochum aktuell dafür zur Verfügung?

Wir bitten darum, die Antwort auf diese Anfrage auch dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Antwort der Verwaltung:

Hierzu wird inhaltlich wie folgt Stellung durch die Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung genommen:

1. Bezüglich Großbaustellen erfolgen erfahrungsgemäß kaum eigenständige Meldungen des Finanzamts. Der städtische Steuerprüfdienst informiert sich daher fortlaufend über die Baustellen im Bochumer Stadtgebiet.

Bei Bekanntwerden neuer Baustellen ermittelt dieser zunächst vor Ort. Im Anschluss erfolgen weitere Ermittlungen auf schriftlichem Wege. Ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Gewerbesteuerpflicht, wird das Finanzamt informiert. Von dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerpflicht tatsächlich vorliegen. Gegebenenfalls wird ein entsprechender Bescheid erlassen.

Bezogen auf die Prüfung von ortsansässigen Betrieben meldet das zuständige Finanzamt der Stadt Bochum, welche Prüfungen in naher Zukunft geplant sind. Der Steuerprüfdienst beurteilt, ob eine Beteiligung der Stadt Bochum an der Außenprüfung erforderlich ist und meldet ggf. seine Teilnahme an.

2. Entsprechend der obigen Vorgehensweise, macht die Stadt Bochum regelmäßig von Ihrem Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen Gebrauch. Während einer Außenprüfung wird der Steuerprüfdienst der Stadt Bochum über die Prüfungsfeststellungen unterrichtet. Er erhält Akteneinsicht und wird über gewerbesteuerlich relevante Sachverhalte informiert. Er tritt hierbei im Rahmen seines Beteiligungsrechts mit dem Betriebsprüfer in Kontakt, um Anregungen und Auffassungen zu Feststellungen des Betriebsprüfers zum Ausdruck zu bringen.

Derzeit steht für die Teilnahme an Außenprüfungen eine Stelle zur Verfügung.